

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der Senioren Wohnpark Weser GmbH
Leestr Straße 32
28844 Weyhe

für die Pflegeeinrichtung:

Haus am Sodenmattsee 2
Zwischen Dorpen 1
28259 Bremen
IK: 510401926

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus,

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen,
diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	30,06 EUR
Pflegegrad 2:	38,54 EUR
Pflegegrad 3:	54,72 EUR
Pflegegrad 4:	71,58 EUR
Pflegegrad 5:	79,14 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich
13,23 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	14,45 EUR
für Verpflegung:	9,63 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.

- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	22,55 EUR
Pflegegrad 2:	28,91 EUR
Pflegegrad 3:	41,04 EUR
Pflegegrad 4:	53,69 EUR
Pflegegrad 5:	59,36 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	10,84 EUR
für Verpflegung:	7,22 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (2) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **4,64 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **141,15 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (3) Die Vergütung für die Betreuung und Aktivierung erfolgt monatlich und wird für den Aufnahmemonat nicht und für den Entlassmonat voll gezahlt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

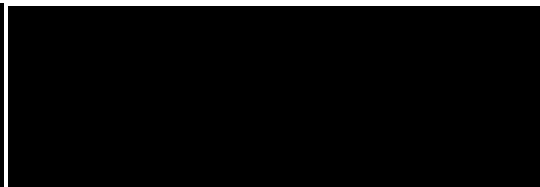
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 10.12.2019

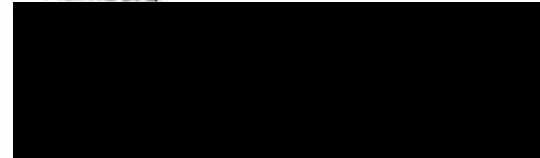
Senioren Wohnpark Weser GmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:



IKK Landesverband Mitte
Büro Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Hamburg



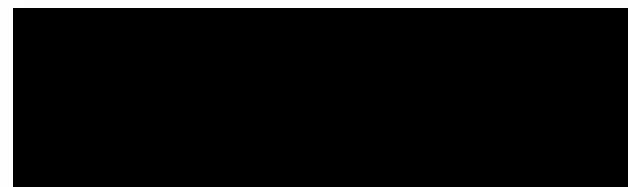
der Pflegekasse bei der IKK gesund plus



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 10.12.2019

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung Haus am Sodenmattsee II, Zwischen Dorpen 1

28259 Bremen

Leistungs- und Qualitätsmerkmale

nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
		in %		in %
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

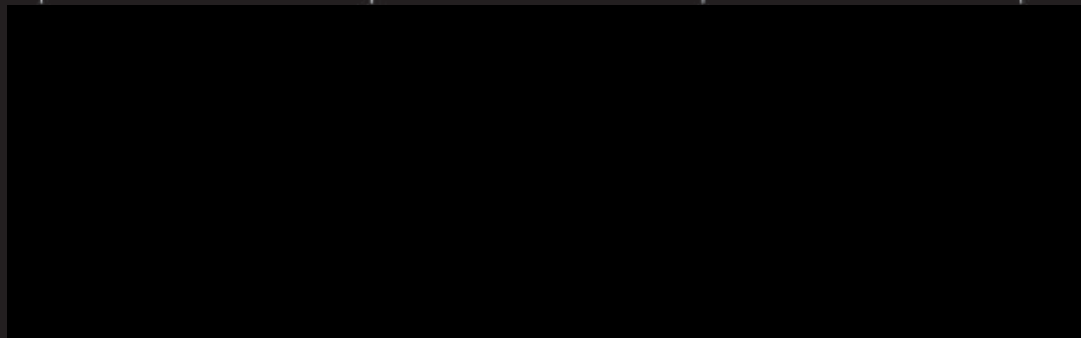
1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
 - AIDS-Kranke
 - MS-Kranke
-

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
---------------------------	---------------	----------------



Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum	Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum
Pflegegrad 1		
Pflegegrad 2		
Pflegegrad 3		
Pflegegrad 4		
Pflegegrad 5		
Gesamt		

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
s. gesondertes Pflege- und Betreuungskonzept
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Durch Leistungen der sozialen Betreuung gestaltet die Einrichtung für die Bewohner einen Lebensraum, der ihnen das Führen eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht, sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen wird durch die Leistungen zur sozialen Betreuung ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (Angehörige, etc.) geschehen kann. Die Bewohner haben die Möglichkeit an sinnvollen, regelmäßig wiederkehrenden Freizeit- und Beschäftigungsangeboten in größeren oder kleineren Gruppen teilzunehmen.

Sozialanamnese (bei Einzug)

Ziel:

Die Bedürfnisse des Bewohners anhand seines bisherigen Lebenswegs erfassen und erkennen. Mögliche Ressourcen erschließen.

Gesprächsangebot für Bewohner (regelmäßiges Angebot)

Ziel:

- Vermeidung des, durch gesundheitliche Krisen verursachten, sozialen Rückzugs
- Klärung von Beziehungen
- Lebenspraktische Beratung
- Förderung der Toleranz durch Sachinformationen über Verhaltensauffälligkeiten anderer Bewohner

Einzelbetreuung (regelmäßiges Angebot)

Ziel:

- Hilfestellung bei der Verarbeitung der neuen Lebenssituation
- Einbindung in die Gemeinschaft
- Motivation zur eigenständigen Aufnahme von Sozialkontakten

Psychosoziale Betreuung (bei Bedarf)

Ziel:

- Verbesserung und Wiedererlangung des psychischen Wohlbefindens
-

- Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls
- Schutz vor Isolation, insbesondere bei Kommunikationseinschränkungen oder -störungen

Besuch im Krankenhaus (bei Bedarf)

Ziel:

- Stabilisierung des psychischen Zustandes
- Kontakte zu Bewohnern während des Krankenhausaufenthaltes aufrechtzuerhalten

Kontakt mit Tieren (z.B. Besuchshunde, Kaninchen) (Bei Bedarf)

Ziel:

- Freude und Erinnerung auslösen
- Beruhigung und Entspannung fördern
- Taktile Stimulation fördern
- Steigerung des Wohlbefindens

Sitzgymnastik

Ziel:

- Erhaltung und Förderung der Beweglichkeit, der Koordination, der Ausdauer und der Kraft,
- Erhöhung der körperlichen Belastbarkeit und der Durchblutung, vertiefte Atmung, Herz- Kreislauftraining
- Training des motorischen Gedächtnisses

Bewegungsgruppe/Balancetraining

Ziel:

- Fördern und Stabilisieren des Bewegungsapparates
- Verbesserung des Gleichgewichtes
- Ängste abbauen
- Sturzprophylaxe

Aktivitätennachmittag/kreatives Gestalten, Backen, Essen zubereiten, (gehört zur Alltagsgestaltung in den Wohngruppen)

Ziel:

- Gemeinschaftliches Erleben
- Förderung der Kreativität
- Einbringen von eigenen Vorschlägen und Ideen

Gedächtnistraining

Ziel:

- Entwickeln einer positiven Einstellung zur eigenen geistigen Leistungsfähigkeit

Erhalten und fördern kognitiver Fähigkeiten

Ziel:

- Erhalten und fördern der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und des inneren Dialogs
- Denkfähigkeit steigern bzw. erhalten Erhalten der Konzentrationsfähigkeit

Spielenachmittag

Ziel:

- Förderung der Eigenwahrnehmung und des Selbstbewusstseins
 - Steigerung des sozialen Verantwortungsgefühls
 - Anregung zur Selbstbeschäftigung
-

Monatliche Geburtstagsfeier

Ziel:

- Schenkung besonderer Aufmerksamkeit der „Geburtstagskinder
- Herstellen von Kontakten und Kommunikation

Besuche von Veranstaltungen außerhalb des Hauses (bei Bedarf)

Ziel:

- Teilnahme am öffentlichen Leben
- Förderung und Erhaltung der sozialen Kompetenz
- Gestalten einer abwechslungsreichen Alltagsatmosphäre

Ausflüge

Ziel:

- Konfrontation mit der Realität außerhalb des Wohnumfeldes
- Sammeln neuer Eindrücke
- Hilfe zur Aufrechterhaltung und Förderung der sozialen Integration
- Teilnahme am öffentlichen Leben
- Flexibilität in persönlichen Handlungsabläufen wieder erreichen

Hausfeste im Jahresverlauf (bei Bedarf)

Ziel:

- Bewohner, Angehörige und Gäste des Hauses sollen Gelegenheit bekommen Feste in der Gemeinschaft zu erleben und zu feiern.

Zusammenarbeit und Koordination mit ehrenamtlichen Mitarbeitern

Ziel:

- Erhöhung der Lebensqualität der Heimbewohner
- Schaffung einer interessanten, sinngebenden und wertschätzenden Beschäftigungsmöglichkeit für Ehrenamtliche

Singkreis

Ziel:

- Freude und Erinnerungen auslösen
- Spaß am gemeinsamen Singen
- Kontakte und Kommunikation fördern

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Friseur, Fußpflege, Kirchengemeinde, Ausbildungseinrichtungen, Haus- und Fachärzten, Apotheke

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Wäscheversorgung

Eigenleistung

	Eigen-/Fremdleistung
Reinigung und Instandhaltung	
	Eigenleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen, wenn ja welche?

Sonderkost, Diätkost, Schonkost, vegetarische Kost

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Das Ernährungs- und Getränkeangebot der Einrichtung ist umfangreich und vielfältig. Es ist an die Bedürfnisse der Bewohner angepasst. Als kostenfreie Getränke stehen den Bewohnern z.B. Kaffee, Tee, Fruchtsäfte, Kakao, Mineralwasser, Milch, Malzbier, helles Bier zur Verfügung.

Der Leistungsbereich im Rahmen der Speisenzubereitung umfasst drei Mahlzeiten sowie drei Zwischenmahlzeiten pro Tag. Diätkost, Schonkost oder auch vegetarische Kost werden angeboten. Darüber hinaus werden mehrere Festessen jährlich zubereitet.

Die Verpflegung richtet sich nach dem Nährstoffbedarf der Bewohner und berücksichtigt individuelle Bedürfnisse auch bei Sonderkostformen und Diäten. Die Darreichungsform der Speisen wird auf die individuelle Situation abgestimmt. Bei der Speisenzubereitung werden die persönlichen Bedürfnisse, Gewohnheiten und Unverträglichkeiten der Bewohner berücksichtigt. Wochenspeisepläne hängen aus.

Die Mahlzeiten finden statt:

Frühstück	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
Zwischenmahlzeit	ab 10.00 Uhr
Mittagessen	11.45 Uhr bis 13.15 Uhr
Nachmittagskaffee	ab 15.00 Uhr
Abendessen	18.00 Uhr bis 19.30 Uhr
Spätmahlzeit	ab 22.00 Uhr
Nachtmahlzeit	nach Bedarf

Außerhalb dieser Zeiten können bei Bedarf zusätzliche Speisen wie Joghurt, Obst sowie diverse Getränke angefordert werden.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Haus "Am Sodenmattsee II" liegt in einem Wohnviertel in Bremen-Huchting in der Nähe zum Sodenmattsee.

Das Pflegeheim verfügt über 56 Pflegeplätze, davon 26 Einzelzimmer und 15 Doppelzimmer. Durch die Konzeption des Hauses im „Wohngruppenprinzip“ finden räumliche Dezentralisierungen statt. Anstelle der sonst üblichen Speise- und Veranstaltungsräume für alle Bewohnerinnen des Hauses gemeinsam befindet sich auf jeder Wohnebene je eine Wohnküche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner auf Wunsch ihren Alltag verbringen. Hier leben die Bewohnerinnen in kleinen Gruppen zu 10 bis 14 Personen zusammen. Die einzelnen Etagen sind bequem mit dem Personenaufzug zu erreichen. Kulturelle und andere Veranstaltungen finden in den Wohnküchen statt, Gruppenangebote der sozialen Betreuung finden zum Teil auch in den sog. Wintergärten auf der ersten bzw. zweiten Etage statt. Im obersten Stockwerk befindet sich eine großzügig gestaltete Dachterrasse mit Rundlauf, die - ebenso wie die Terrasse im Erdgeschoss - im Sommer zum Verweilen im Freien einlädt.

4.2 Räumliche Ausstattung

(Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:

EZ-Größe ca. 18 qm bis 20 qm,
DZ-Größe ca. 22 qm bis 25 qm

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

nein

gebäudetechnische Ausstattung

(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

Fahrstuhl, behindertengerechter
Eingang

Anzahl			
2	Pflegebäder		
4	Gemeinschaftsräume		
26	Einbettzimmer	26	mit Nasszelle ohne Nasszelle
15	Zweibettzimmer	15	mit Nasszelle ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume zwei Wintergärten

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Toilettenstühle,
Lifter,
Duschhocker
Sitzwaage
Hängewaage
Pflegebetten
BZ
RR
Antidekubitusmatratzen
Absauggeräte etc.

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Es werden sowohl hausinterne Fortbildungen wie auch externe Fortbildungen angeboten. Die internen Fortbildungen finden monatlich statt. Schwerpunkte sind pflegerische Themen (z.B. Pflegeplanung, Prophylaxen, Umgang mit Medikamenten, Notfallmanagement), soziale Kompetenz (z.B. Kommunikation) und soziale Betreuung (z.B. Umgang mit Demenz). Zu qualifizierende Mitarbeiter werden durch Weiterbildungen gefördert. Die Teilnehmer externer Fortbildungen geben ihr Wissen als Multiplikatoren in der Einrichtung in den Dienstbesprechungen/als interne Fortbildung weiter. Fachliteratur wird zu Themen wie Prophylaxen, Krankheitsbildern, Pflegeplanung etc. vorgehalten. Der Bedarf wird nach Rücksprache mit den Mitarbeitern durch die Pflegedienstleitung bestimmt und dementsprechend bereitgestellt.

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Für die planmäßige Einarbeitung neuer Mitarbeiter ist ein Einarbeitungskonzept erstellt worden. Zu Beginn seiner Tätigkeit erhält der neue Mitarbeiter Informationen über den Träger und die Einrichtung. Ein Mentor begleitet ihn und arbeitet ihn entsprechend einer festgelegten Checkliste in das Aufgabenfeld ein. Geplante Reflexionsgespräche mit dem Mentor und der Pflegedienstleitung sorgen für einen Austausch von Mitarbeitern und Vorgesetzten und die Abklärung evtl. noch offener Fragen sowie die Rückmeldung über die Tätigkeit des neuen Mitarbeiters. Die Einarbeitungszeit umfasst einen Zeitraum von 6 Wochen.

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Qualitätszirkel werden fachübergreifend eingerichtet, um an bestimmten Themen der Einrichtung zu arbeiten, Sie dienen der Qualifizierung der Mitarbeiter, dem Austausch verschiedener Berufsgruppen und innovativem Arbeiten. Themen sind z.B. Arbeitsabläufe, soziale Betreuung, Ehrenamt, Schnittstellen zwischen Hauswirtschaft und Pflege. Die Qualitätszirkel erfolgen in der Regel monatlich.

- Beschwerdemanagement

Die Einrichtung verfügt über ein festgelegtes Beschwerdemanagement durch vorhandene Verfahrensanweisung und Handlungsempfehlung zum Umgang mit Beschwerden. Auf diese Weise wird den Mitarbeitern der adäquate Umgang mit Reklamationen zur Kenntnis gebracht. Ziele des Beschwerdemanagements sind: Kundenorientierung, Transparenz und Leistungsverbesserung. Der schriftlichen Erfassung folgt die Weiterleitung der Beschwerde an den entsprechenden Arbeitsbereich, die Bearbeitung der Beschwerde sowie die Rückmeldung an den Beschwerdeführer und die Auswertung vorhandener Reklamationen.

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

In regelmäßigen geplanten Intervallen und nach Bedarf werden Pflegevisiten durch die Wohnbereichsleitungen oder die Pflegedienstleitung durchgeführt. Hierfür werden entsprechende Formulare und Checklisten verwendet. Die Themen umfassen: Überprüfung der Dokumentation, Bewohnerbezogene Beobachtungen, Prüfung der Medikamente, Wundversorgung, Umgebungsbeurteilung, inhaltliche Prüfung der Pflegeplanung sowie Bewohner-/Angehörigen/Betreuergespräche.

Mitarbeiterbegleitung

Die Mitarbeiter werden sowohl geplant wie auch bei besonderen Anlässen bei ihrer Arbeit durch die Pflegedienstleitung begleitet und angeleitet. Dies umfasst die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege sowie individuell unterstützende Kommunikation. Es erfolgt eine Auswertung mit dem betreffenden Mitarbeiter.

- Weitere Maßnahmen

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
 - regelmäßige Teilnahme an externen Fortbildungen
 - regelmäßige Teilnahme an Mentorentreffen in den kooperierenden Schule
-

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
 - Teilnahme an verbandspezifischen Angeboten, z.B. bpa
 - Teilnahme an Arbeitsgruppen der Kliniken im Rahmen der Überleitungspflege
-

- Weitere Maßnahmen
-

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Durch ein zentrales QM-System werden Bedingungen geschaffen, die es den internen und externen Kunden ermöglicht, die Leistungen kennen zu lernen, zu bewerten und ggf. selbst zu beeinflussen. Das QM-System wird im QM-Handbuch dokumentiert. Zur Sicherstellung des QM-Systems sind verantwortliche Personen (QMB) benannt. Interne Audits sind Instrumente zur Überprüfung der Wirksamkeit des QM-Systems. Regelungen zur Lenkung von Dokumenten und Qualitätsaufzeichnungen gewährleisten die Aktualität des Handbuches und die Überprüfbarkeit und Nachweisbarkeit der Dienstleistungen. Das Qualitätssicherungssystem des Unternehmens ist auf Kundenzufriedenheit ausgerichtet.

7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 6,46
Pflegegrad 2	1: 5,04
Pflegegrad 3	1: 3,07
Pflegegrad 4	1: 2,18
Pflegegrad 5	1: 1,94

7.2 Pflegerischer Bereich

leitende Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte

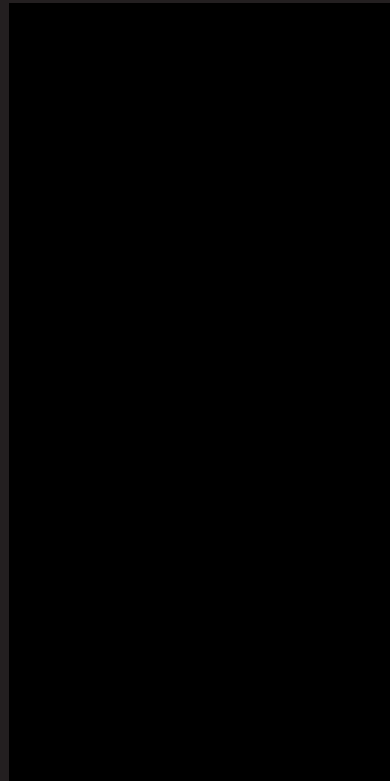
Pflegekräfte

Auszubildende

Sonstige Berufsgruppe

Soziale Betreuung

Gesamt



7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche

3,50

Reinigung

3,50

Gesamt

7,00

7.4 Verwaltung

Heimleitung

1,00

Sonstige

1,00

Gesamt

2,00

7.5 Haustechnischer Bereich

0,74

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.